



Schulordnung

Anmerkung zur Formulierung:

Der besseren Lesbarkeit halber wird in dieser Schulordnung bei den Personen die männliche Form angewendet. Gemeint ist jedoch stets auch die weibliche Person.

Inhalt

1	Grundlagen	2
2	Ziele der Musikschule Hitzkirch	2
3	Administration	2
3.1	Aufnahme	2
3.2	Anmeldung.....	2
3.3	Schuljahr / Anzahl Lektionen	2
3.4	Austritt	2
4	Finanzielles	2
4.1	Schulgeld	2
4.2	Notenmaterial und Lehrmittel	3
4.3	Instrumente	3
5	Unterricht	3
5.1	Angebote.....	3
5.2	Formen.....	3
5.3	Zeiten (Festlegung bei der Anmeldung).....	3
5.4	Orte	3
6	Musikschulleitung	3
7	Musiklehrpersonen	4
8	Musikschüler	4
8.1	Einteilung	4
8.2	Arbeitsverhalten	4
8.3	Auftritte und Konzerte.....	4
8.4	Absenzen.....	4
8.5	Ausschluss.....	4
9	Beschwerden	4
10	Allgemeines	5
11	Inkraftsetzung	5

1 Grundlagen

Die Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Hitzkirch und Schongau führen eine Musikschule gemäss der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen Nr. 415 vom 27. April 2010.

Die zuständigen und verantwortlichen Organe sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Pflichten basieren auf dem Gemeindevertrag vom 1. Januar 2009 sowie auf den aktuellen Pflichtenheften und dem Anforderungsprofil und Anstellungsbedingungen Lehrkräfte.

2 Ziele der Musikschule Hitzkirch

Die Musikschule Hitzkirch hat ein Leitbild. Das Leitbild ist als separates Dokument erhältlich.

3 Administration

3.1 Aufnahme

- Die Musikschule Hitzkirch steht Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde der Musikschule Hitzkirch bis zum vollendeten 20. Altersjahr offen.
- Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.
- Die Aufnahme erfolgt in der Regel bei Schuljahresbeginn. Über eine Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der entsprechenden Musiklehrperson.
- Vor dem Einstieg in den Instrumentalunterricht wird der Besuch der Grundschulkurse empfohlen.
- Bedingung für die Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist das dem Instrument entsprechende Alter sowie die körperlichen und motorischen Fähigkeiten.
- Die Musikschulleitung kann die Aufnahme von Interessenten, welche die reglementarischen Voraussetzungen nicht erfüllen, verweigern. Ihre Entscheidung kann an die Musikschulkommission weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

3.2 Anmeldung

- Die Anmeldung hat aufgrund der jährlichen Ausschreibung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- Bei nicht volljährigen Kindern muss sie durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und hat für jedes weitere Schuljahr neu zu erfolgen.

3.3 Schuljahr / Anzahl Lektionen

- Das Schuljahr umfasst 38 Schulwochen (ergibt 38 Lektionen) und entspricht dem der Schulen Hitzkirch.
- Ferien und Feiertage entsprechen der Regelung der Schulen Hitzkirch.
- Die erste Schulwoche ist für die Stundenplangestaltung reserviert und es findet kein Unterricht statt.
- Die Musikschule verpflichtet sich, pro Schuljahr mindestens 33 Lektionen zu unterrichten.

3.4 Austritt

Austritt Allgemein

- Der Austritt aus der Musikschule kann grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Austritt während des Schuljahres

- Ein Austritt während des Schuljahres ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung. Das Austrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Es wird kein Schulgeld zurückerstattet, Ausnahmen sind:
 - Wegzug aus dem Gemeindeverband der Musikschule Hitzkirch
 - gesundheitliche Gründe (mit Arztzeugnis)
- Die Rückzahlung erfolgt nur ab 2. Semester. Ein angefangenes Semester muss noch bezahlt werden. Für die Bearbeitung wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

4 Finanzielles

4.1 Schulgeld

- Die Versammlung der Vertragsgemeinden legt jährlich die Höhe der Schulgelder fest.
- Die Preise für die einzelnen Angebote werden in der Broschüre zur Anmeldung (Schulprogramm) veröffentlicht.

- Der Besuch des Ensembleunterrichts in bestehenden Ensemble der Musikschule Hitzkirch ist für Instrumental- und Gesangsschüler der Musikschule Hitzkirch kostenlos.
- Das Schulgeld bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr, bei Projekten und Zusatzangeboten auf die festgelegte Periode.
- Das Schulgeld für das 1. Halbjahr ist im Voraus zu bezahlen.
- Bis Ende Juni berechneten Vorauszahlungen des Schulgeldes für das ganze Schuljahr einen Abzug von 2 % Skonto.
- Bei längerer zusammenhängender Krankheit oder Unfall eines Musikschülers (ab der 4. Woche) wird das Schulgeld anteilmässig zurückerstattet oder gutgeschrieben.
- Die Versammlung der Vertragsgemeinden entscheidet über einen Geschwistern- oder Familien Rabatt.

4.2 Notenmaterial und Lehrmittel

- Die Lehrmittel werden durch die Musiklehrperson festgelegt.
- Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Musikschüler.
- Das Notenmaterial für den Ensembleunterricht wird im Rahmen des Budgets durch die Musikschule zur Verfügung gestellt.

4.3 Instrumente

- Instrumente sind vom Musikschüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu besorgen.
- Die Musiklehrperson steht dabei beratend zur Seite.
- Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Musikschüler haftet deren gesetzlicher Vertreter.

5 Unterricht

5.1 Angebote

- Der Unterricht an der Musikschule Hitzkirch besteht aus der musikalischen Grundausbildung (Musik und Bewegung (Rhythmik) 1 und 2, Blockflöte 1 und 2, Xylophon 1 und 2), dem Instrumental- und Gesangsunterricht, dem Ensembleunterricht und Unterricht für Erwachsene.
- Die diversen Angebote werden in der Broschüre zu den Anmeldungen (Schulprogramm) umschrieben.
- Wenn für die Erteilung eines Faches kein qualifizierter Lehrer verpflichtet werden kann, so wird dieses Fach nicht unterrichtet.

5.2 Formen

- Der Unterricht wird in Form von Einzelunterricht, in Kleingruppen, in Klassen (MuB) oder in Ensembles erteilt.

5.3 Zeiten (Festlegung bei der Anmeldung)

- Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt.
- Die Einzellektionen können als 30 oder 40 Minutenlektionen belegt werden. Für Lernende an Gymnasien und Fachmittelschulen dauert der Einzelunterricht immer 40 Minuten.
- Musik und Bewegung (Rhythmik) 1 und 2
 - 4-12 Schüler 45 Minuten
- Gruppenlektionen für Grundschulunterricht (Blockflöte und Xylophon) dauern:
 - 2-3 Schüler 40 Minuten
 - 4 Schüler 50 Minuten
- Gruppenlektionen für Instrumentalunterricht dauern:
 - 2 Schüler 40 Minuten
 - 3 Schüler 50 Minuten
 - 4 Schüler 60 Minuten
- Die Ensemblelektionen dauern 60 Minuten (RJM 90 Minuten).

5.4 Orte

- Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Musikschule Hitzkirch und in Räumen der Schulen der Vertragsgemeinden statt.
- In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung den Unterricht auf Antrag auch in Privaträumen der Musiklehrpersonen oder der gesetzlichen Vertreter der Schüler bewilligen.

6 Musikschulleitung

Die Aufgaben der Musikschulleitung sind im Pflichtenheft Musikschulleitung festgehalten.

7 Musiklehrpersonen

Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind im Anforderungsprofil und Anstellungsbedingungen Lehrkräfte festgehalten.

8 Musikschüler

8.1 Einteilung

- Die Schülerzuteilung wird durch die Musikschulleitung vorgenommen.
- Allfällige Schüler-, Lehrer und Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Der Gruppenunterricht kann nur angeboten werden, wenn sich Schüler mit den entsprechenden Voraussetzungen finden (Vorbildung, Alter, Klasse, Wohnort, usw.). Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Kind automatisch in Einzelunterricht 30 Minuten eingeteilt und auch der entsprechende Tarif in Rechnung gestellt.
- Gesuche für einen Lehrerwechsel auf das neue Schuljahr gehen an die Musikschulleitung.
- Die Lehrperson stellt nach Rücksprache mit den Schülern und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Stundenplan zusammen.
- Die erste Schulwoche dient für die Einteilung und Erstellung des Stundenplans.

8.2 Arbeitsverhalten

- Der Schüler verpflichtet sich, mit der Anmeldung den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter, unterstützen den Schüler beim täglichen Üben und regelmässigen Unterrichtsbesuch. Sie sind zuhause für ein Umfeld verantwortlich, welches wirksames Üben ermöglicht.
- Es empfiehlt sich, dass die gesetzlichen Vertreter mit der Musiklehrperson den Kontakt pflegen. Sie dürfen selbstverständlich den Musikunterricht jeder Zeit besuchen.

8.3 Auftritte und Konzerte

- An der Musikschule finden jährlich verschiedene öffentliche Veranstaltungen statt, die durch die Schüler und ihre Musiklehrpersonen gestaltet werden.
- Der Schüler soll mindestens einmal pro Jahr die Möglichkeit haben, bei einer solchen Veranstaltung als fester Bestandteil des Unterrichts mitzuwirken.
- Die Verantwortung für die Kinder liegt beim gesetzlichen Vertreter.

8.4 Absenzen

- Ohne zwingenden Grund darf der Unterricht nicht versäumt werden.
- Bei einem Ausfall hat sich der Schüler mit Begründung nach Möglichkeit spätestens am Vortag bei der Musiklehrperson abzumelden.
- Stunden, die wegen der Absenz des Schülers nicht erteilt werden können, werden nicht nachgeholt.
- Als Entschuldigung gelten gesundheitliche Gründe oder schulbedingte Abwesenheit.
- Fehlt ein Schüler unentschuldigt, werden die gesetzlichen Vertreter durch die Musiklehrperson benachrichtigt. Bei der 2. unentschuldigten Absenz informiert die Musiklehrperson ebenfalls die Musikschulleitung. Sollte ein Schüler ein 3. Mal unentschuldigt fehlen, kann die Musikschulleitung den Schüler vom Musikunterricht ausschliessen.

8.5 Ausschluss

- Ein Schüler kann bei folgenden Situationen vom Unterricht ausgeschlossen werden:
 - bei wiederholtem, schlechten Betragen
 - bei mangelndem Fleiss
 - nach der 3. unentschuldigten Absenz (Punkt 8.4)
 - bei Nichtbezahlen des Schulgeldes
- Die Musikschulleitung entscheidet über den Ausschluss.
- Ihr Entscheid kann an die Musikschulkommission weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 Beschwerden

- Beschwerden gegen Musiklehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten.
- Beschwerden gegen die Musikschulleitung sind an das Präsidium der Musikschulkommission zu richten.
- Diese können telefonisch; sollten aber in der Regel schriftlich erfolgen.

10 Allgemeines

- Die Musikschüler sind verpflichtet, sich an die Schulordnung zu halten und zu Instrumenten, Mobiliar wie auch Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
- Weiter haben sie die Hausordnungen der Schulhäuser und Unterrichtslokalitäten zu respektieren.
- Für verursachte Schäden oder Diebstahl durch Musikschüler haftet der gesetzliche Vertreter.

11 Inkraftsetzung

Diese Schulordnung stützt sich auf den Gemeindevertrag über die Musikschule Hitzkirch (gültig ab 1.1.2009) und tritt am 25. Juni 2014 in Kraft.

Hitzkirch, 25. Juni 2014

Präsident der Musikschulkommission



David Affentranger

Protokollführerin



Vreni Ottiger

Vizepräsidentin der Musikschulkommission



Ruth Beeler

Überarbeitet und zur Kenntnis genommen an der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Juni 2015.